



Urkundenjubiläen 2019

Der Name Segnitz erscheint neben den rund 130 im Gemeindearchiv aufbewahrten Urkunden und urkundenähnlichen Schriftstücken noch in mindestens weiteren 100 bislang bekannten Dokumenten in den verschiedenen Staats- und Landesarchiven. Einige dieser Akten, oder vielmehr die Anlässe hierzu, konnten heuer, genauso wie die Schriftstücke rund um den „Kleinen Anger“, Jubiläen feiern.

Mahtfridus

Eines der ältesten Schriftstücke, das den Namen Segnitz oder Segeniz nennt, ist die 825 Jahre alte Ansbacher Akte 1250 im Staatsarchiv Nürnberg. Mit dieser in Latein abgefassten Urkunde aus dem Jahr 1194 bestätigte Bischof Otto von Eichstätt unter anderem die Schenkung eines Weinbergs in Segnitz durch den Bruder Mahtfrido an die Kirche St. Mariae in Auhausen. Im Original heißt es, dass ein gewisser Bruder namens Mahtfridus, Proviantmeister im Armenhospital des Klosters Auhausen, mit Genehmigung des Abtes und des Konvents dem Kloster einen Weinberg in „Segnitz neben dem Main, den er durch seine Mühe erworben“, geschenkt hat. Der Wein aus dieser Lage sollte bedingungsgemäß alljährlich, so lange der Vorrat reicht, zu Beginn der Fastenzeit an den Sonntagen im Speisesaal ausgeschenkt werden.

Die Zobel und das Ehenheimer Achtel

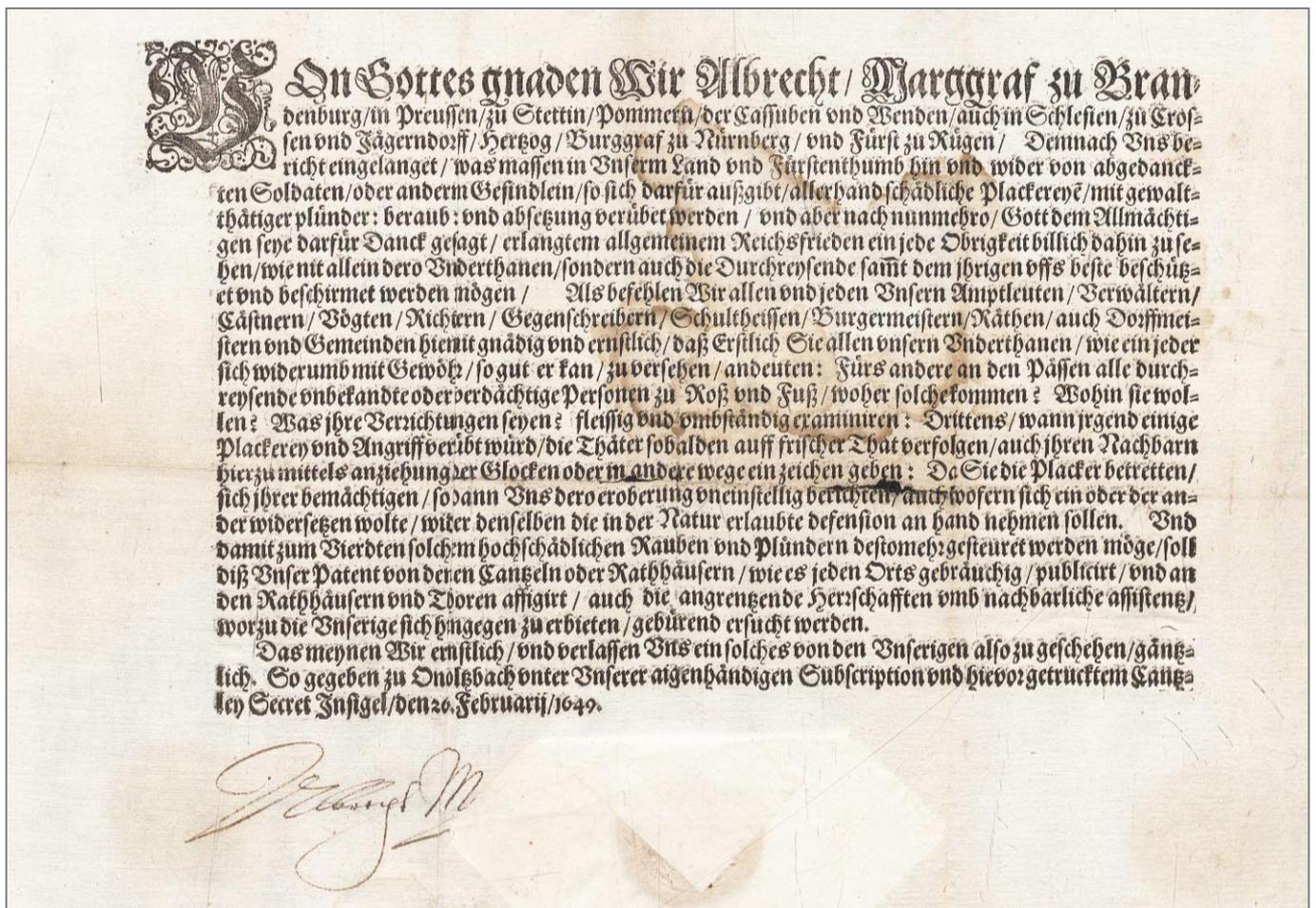
245 Jahre später, 1439, verkaufte ein Peter von Ehenheim dem Contz von Rosenberg zu Prosselsheim sieben Eimer Weingült zu Segnitz und 1484 belehnte der Würzburger Bischof Rudolph den Freiherrn Walther Zobel zu Giebelstadt mit einem Viertel des Dorfes Segnitz samt der dortigen Vogteirechte abzüglich eines Sechzehntels am Achtelteil der Ehenheimer. Konrad, Bischof zu Würzburg verlieh 1534 die Lehensrechte jeweils an der Hälfte des halben Dorfes, abzüglich des Ehenheimer Achtels, an die Brüder Stefan und Hans Zobel. Mit Urkunde vom 3. Juli 1559 übertrug Bischof Friedrich zu Würzburg Job von Ehenheim, Abel genannt, die Hälfte des halben Dorfes. Abel trat damit in alle Rechte des „Mannlehens“ seines verstorbenen Veters Hans von Ehenheim ein. Den anderen halben Lehenteil am halben Dorf durfte Engelhard von Ehenheim genießen.

Der streitbare Schultheiß Kesenbrod

Aus dem Jahr 1604 sind einige 415 Jahre alten Streitakten zwischen dem markgräflichen Schultheißen Hans Kesenbrod und dem Gemeinderat Hans Betz erhalten. Offensichtlich haben beide ihre privaten „Schmäh- und Jurisdiktionssachen“ auf dem Rathaus ausgetragen. Der Auhausener Klosterverwalter forderte deshalb den zoblischen Schultheißen Adam Ziegler zu einem Bericht auf, hatte aber Bedenken, ob die beide Kontrahenten weiterhin dem Gemeinderat angehören können, weil sich ihre „Injurien“, ihre gegenseitigen Beleidigungen, stets auf dem Rathaus und zwar „bey trunkenerweiß“ ereigneten. Offensichtlich konnte man den Streit nach einer Auhausener Mahnung künftig von der Tagesordnung fern halten. Schließlich blieb Kesenbrod bis zu seinem Tod im Jahr 1616 Schultheiß in Segnitz auch wenn er sich zwischenzeitlich mit seinem Amtskollegen Adam Ziegler ebenfalls wegen privater Streitigkeiten angelegt hatte.

Schutzbrieife, Lehensbrieife und eine Polizeiverordnung

Aus dem Dreißigjährigen Krieg ist eine ganze Reihe an Dokumenten vorhanden. Seinen 385. Jahrestag konnte dabei der Schutzbrief des kaiserlichen Generals Graf Octavio Piccolomini vom 22. September 1634 begehen. 380 Jahre sind vergangen seit Bischof Franz zu Würzburg den Vettern Hans Friedrich und Hans Ernst Zobel von Giebelstadt die Hälfte des Dorfes Segnitz verliehen hat. Abgezogen wurde dabei wieder das Ehenheimer Achtel. Eine markgräfllich Ansbacher Polizeiverordnung vom 26. Februar 1649 regelte den Umgang der Behörden, Verwaltungen und des Militärs mit den „streifenden entlassenen Soldaten und anders Gesindlein“, die in der Nachkriegszeit eine wahre Landplage darstellten. Mit Urkunden von 1654 und 1749 erhielten die jeweiligen Freiherren von Zobel von Giebelstadt auf Messelhausen und Darstadt wiederum die Rechte am halben Segnitz. Abgezogen wurde auch diesmal das Achtel, das jedoch nach dem Aussterben der Ehenheimer dem Domstift Würzburg zufiel. Ein letztes, das 170. Jubiläum kann wieder eine zoblische Urkunde feiern. Diesmal ist es König Maximilian II. von Bayern, der den Segnitzer Anteil an Johann Philipp Zobel abzüglich des „an das vormalige Domstift Würzburg heimgefallenen Achtels“ vergibt. Die zoblische Lehensherrlichkeit endete am 30. Dezember 1852, als ihre Besitzungen mit dem „Fassionswert 5811 Gulden“ mit Urkunde der königlichen Regierung von Unterfranken gegen einen Betrag von 174 Gulden aus dem Lehensverhältnis ausgelöst wurden.



Onolzbach (Ansbach), 26. Februar 1649: Polizeiverordnung des Markgrafen von Ansbach gegen die streifenden entlassenen Soldaten und "anderes Gesindlein" gerichtet. In 4 Punkten wird darin angeordnet, wie Beamte, Militär, Stadt- und Ortsverwaltungen sich gegen diese Landplage zu verhalten haben. Unterschrift: Albrecht M.B. (Markgraf zu Brandenburg).